

## **SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Aidlingen/Grafenau hat am 28. Mai 1984 aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 07.06.1977 (Gesetzblatt S.173) in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S. 578) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 ENTSCHÄDIGUNG NACH DURCHSCHNITTSSÄTZEN**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt für die Dauer, der zeitlichen Inanspruchnahme DM 10,00 je angefangene Stunde, höchstens jedoch DM 80,00 pro Tag.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 2 BERECHNUNG DER ZEITLICHEN INANSPRUCHNAHME**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihre Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauern der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von DM 20,00. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Sitzungsgeldes als monatliche Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:  
der Verbandsvorsitzende 150,00 DM,  
dessen Stellvertreter 75,00 DM.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs.1 wird einmal zum Jahresende gezahlt.

#### **§ 4 REISEKOSTENVERGÜTUNG**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### **§ 5 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.02.1975 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aidlingen, den 29. Mai 1984 Verbandsvorsitzender Häge

Vorstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde  
- von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung beschlossen am 28. Mai 1984;  
- öffentlich bekannt gemacht in Aidlingen und Grafenau durch Abdruck in den Gemeindemitteilungsblättern vom 14.06.1984 Nr. 24/1984, Seite 4/5 (Aidlingen) bzw. Seite 10 (Grafenau).

Die Satzung ist am 01. Juli 1984 in Kraft getreten.